
DIE HAUSSCHLACHTUNGEN WURDEN NEU GEREGLT

Mit Artikel 24 del LG. Nr. 12 vom 29.06.23 wurden die bisherigen Vorschriften für die Hausschlachtungen neu geregelt.

Was sind Hausschlachtungen?

Bei Hausschlachtungen geht es darum den Eigenkonsum der bäuerlichen Familie zu gewährleisten. Es ist in Südtirol weiterhin erlaubt zur Erhaltung traditioneller Methoden und eines traditionellen Konsumverhaltens Hausschlachtungen für den Eigenkonsum vorzunehmen. Die Weitergabe von Fleisch oder deren Produkte an Dritte ist verboten.

Anmeldung der Hausschlachtung

Der Termin für die Schlachtung muss mindestens drei Tage vorher dem tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebe mittels E-Mail gemeldet werden. Bei der >Meldung der Hausschlachtung< muss der Hof-Kodex, die Tiernummern, Tierart und Anzahl angegeben werden.

Sanitätsbezirk	E-Mail	Telefonnummer
Bezirk Bozen	vet@sabes.it	0471 435730
Bezirk Meran	vetmeran@sabes.it	0473 222236
Bezirk Brixen	vetbrixen@sabes.it	0472 813030
Bezirk Bruneck	vetbruneck@sabes.it	0474 586550

Ermächtigung für Hausschlachtungen

Während der Schlachtung sind die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten. Das bedeutet, dass die Betäubung und Entblutung der Tiere nur von einer Person durchgeführt werden darf, die eine spezifische Ausbildung oder eine fünfjährige Praxiserfahrung nachweisen kann. Der Beratungsring - BRING – bietet dementsprechende Kure an.

Eine (1) Großvieheinheit pro Jahr

Das neue Gesetz legt die jährliche Höchstgrenze, der im Rahmen der Hausschlachtung schlachtbaren Tiere mit **einer** Großvieheinheit (GVE) fest. Die Berechnung der Tierzahlen wurde je Art wie folgt festgelegt:

TIERART	ANZAHL	Berechnung GVE
Schafe und Ziegen	Maximal 5 Tiere über 15 Kg Lebendgewicht	0,10 GVE/Tier
Lämmer/Kitz	Maximal 10 Tiere unter 15 Kg Lebendgewicht	0,05 GVE/Tier
Schweine	Maximal 4 Tiere	0,20 GVE/Tier
Rinder	Maximal 1 Rind: Alter von 8 bis 12 Monate	1,00 GVE/Tier
Kälber	Maximal 2 Kälber jünger als 8 Monate	0,50GVE/Tier

Geflügel, Hasen, gezüchtetes Kleinwild: maximal 50 Tiere können ohne vorherige Mitteilung an den zuständigen Amtstierarzt geschlachtet werden. (0,005 GVE/Tier).

Rinder in Alter von **über 1 Jahr** können nur dann für den Eigenkonsum am Hof geschlachtet werden, wenn die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind.

Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann der Amtstierarzt von der Obergrenze von 1 GVE/Jahr Abweichungen genehmigen. Der Amtstierarzt kann diese Zahl auf 1,20 GVE erhöhen, wenn zum Beispiel 1 Jungrind, 1 Schweine und 2 Kleintiere geschlachtet werden sollen.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche die sofortige Tötung des Tieres erfordert (z.B. Frakturen, akute Läsionen, Traumata usw.) kann vom Amtstierarzt eine Abweichung der Obergrenze von Hausschlachtungen genehmigt werden.

Entsorgung der Nebenprodukte

Die Schlachtabfälle und nicht verzehrbaren Nebenprodukte müssen im nächsten autorisierten Abfallcontainer für tierische Produkte gebracht werden. Beim Transport ist zu achten, dass keine organische Flüssigkeit austritt. Für den Transport ist ein Begleitdokument auszufüllen.